

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Euer Wohlbefinden und Eure Gesundheit sind uns wichtig! Neben Eurer fachlichen und sozialen Kompetenz sind sie ausschlaggebende Rahmenbedingungen für unsere gemeinsame Arbeit.

Um diese Werte zu schützen und zu fördern, hat der Gesetzgeber Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die wichtige Aufgabe übertragen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu fördern. Das Arbeitsschutzgesetz regelt diese präventiven Schritte seit 1996.

Aber nicht immer lassen sich durch präventive Maßnahmen Krankheiten und Unfälle gänzlich vermeiden. Um auch bei längeren und häufigeren Erkrankungen eine optimale Betreuung der Beschäftigten gewährleisten zu können, hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Sozialgesetzbuches IX u.a. dafür Sorge getragen, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in solchen Situationen Maßnahmen anbieten und diese umsetzen. Diese Maßnahmen werden mit dem Begriff des **betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)** definiert und sind im § 84 Absatz 2 SGB IX wie folgt beschrieben:

„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.“

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in die Pflicht genommen ein **BEM** durchzuführen, wenn Mitarbeitende innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind bzw. waren. Ihr habt also einen Anspruch darauf! Im Landeskirchenamt werden BEM-Verfahren bereits seit einigen Jahren praktiziert. Nichts desto trotz finden wir es wichtig, an dieser Stelle nochmals einige grundlegende Punkte zu erläutern:

Ziel des **BEM** ist es, gemeinsam mit Euch Lösungen zur Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zu finden – egal ob die Gründe für Krankheit und/oder längere Fehlzeiten im privaten oder im beruflichen Umfeld liegen.

Das **BEM** startet mit einem Gesprächsangebot der Arbeitgeberin. Die Teilnahme an diesem Gespräch und an den eventuell folgenden Eingliederungsmaßnahmen ist freiwillig. Sie kann jederzeit beendet werden. Nehmt Ihr das Angebot nicht wahr, hat dies keine direkten arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Die Arbeitgeberin ist aber dazu aufgefordert, Euch bei gleichbleibenden Fehlzeiten spätestens nach 12 Monaten wieder ein Angebot zu machen.

Ihr entscheidet, wer am **BEM**-Gespräch teilnehmen soll (die Betriebsärztin, die MAV, die Vertrauensperson, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Datenschutzbeauftragte, der Arbeitgeberbeauftragte...). Auf dem mit der Einladung zugesandten Rückmeldebogen könnt Ihr dies entsprechend vermerken. Der Inhalt des Gespräches ist nicht vorstrukturiert. Er orientiert sich an Person, Ausgangslage und Euren Wünschen bzw. Bedürfnissen. Gegenstand kann u. a. sein:

- Kommunikation zwischen Arbeitgeberin und Arbeitgeber bzw. Kolleginnen und Kollegen
- Arbeitsplatzgestaltung
- Arbeitsmenge/-pensum und Arbeitszeit
- Vereinbarkeit von Beruf und ärztlicher Begleitung
- Unterstützung kurativer und präventiver Maßnahmen
- Wiedereingliederung nach längerer Abwesenheit

Das gesamte **BEM** ist ein besonders geschützter Raum. Sämtliche Absprachen unterliegen dem Datenschutz. Alle Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Erhebung sowie auch die Weiterleitung von Daten erfolgt nur mit Eurer schriftlichen Zustimmung. Wichtige Ergebnisse des Gespräches werden ggf. protokolliert und von allen Teilnehmenden unterschrieben. Die **BEM**-Unterlagen werden in einer separaten Akte verschlossen geführt. Ihr könnt diese jederzeit einsehen. Ergebnisse des **BEM** dürfen nicht zur Leistungsbewertung herangezogen werden.

Habt Ihr weitere Fragen? Wir stehen jederzeit für Euch zur Verfügung! Habt Ihr bereits Erfahrungen mit dem **BEM** gesammelt? Wir freuen uns über Eure Rückmeldung!

MAV Kiel / Schwerin:

Torsten Pries (Vors.)
Tel. 0431 9797-848
mav@lka.nordkirche.de

Jörg Stahn (Vors.)
Tel. 0385 20223-111
mav.schwerin@lka.nordkirche.de

Vertrauensperson:

Nick Okunek
Tel. 0431 9797-756
vertrauensperson@lka.nordkirche.de

Personalabteilung:

Almuth Brummack,
Tel. 0431 9797-785
almuth.brummack@lka.nordkirche.de

Arbeitgeberbeauftragter gem. SGB IX:

Robert Bartz
Tel. 0431 9797-971
robert.bartz@lka.nordkirche.de